

# Satzung des BSV Leese von 1924 e.V.



## Inhaltsverzeichnis

§ 1 Name, Sitz und Zweck .....	2
§ 2 Gemeinnützigkeit .....	2
§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft .....	2
§ 4 Arten der Mitgliedschaft .....	3
§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft .....	3
§ 6 Ausschluss aus dem Verein .....	3
§ 7 Ordnungsgewalt des Vereins .....	4
§ 8 Beiträge .....	4
§ 9 Stimmrecht und Wählbarkeit .....	5
§ 10 Die Vereinsorgane .....	5
§ 11 Vergütung der Organmitglieder, Aufwendungsersatz, bezahlte Mitarbeit .....	5
§ 12 Die Mitgliederversammlung .....	5
§ 13 Der geschäftsführende Vorstand .....	6
§ 14 Der Gesamtvorstand .....	7
§ 15 Die Ausschüsse .....	8
§ 16 Die Abteilungen .....	8
§ 17 Die Protokollierung der Beschlüsse .....	8
§ 18 Die Kassenprüfung .....	9
§ 19 Haftung des Vereins .....	9
§ 20 Datenschutz im Verein .....	9
§ 21 Auflösung des Vereins .....	9
§ 22 Gültigkeit der Satzung .....	10

## Erklärung

Soweit im nachfolgenden Text der Satzung personenbezogene Bezeichnungen im Maskulinum stehen, wird diese Form verallgemeinernd verwendet und bezieht sich auf beide Geschlechter. Die Funktionsbeschreibungen dieser Satzung werden wie folgt in weiblicher oder männlicher Form geführt.

Anschließend die konkreten Benennungen der weiblichen und männlichen Bezeichnungen:

Helferin / Helfer	Kassenprüferin / Kassenprüfer
Leiterin / Leiter	Mitarbeiterin / Mitarbeiter
Protokollführerin / Protokollführer	Betreuerin / Betreuer
Trainerin / Trainer	stellvertretende / stellvertretender
Vertreterin / Vertreter	Ressortleiterin / Ressortleiter
Mitgliederverwalterin / Mitgliederverwalter	Kassiererin / Kassierer

# Satzung des BSV Leese von 1924 e.V.



## § 1 Name, Sitz und Zweck des Vereins

- (1) Der am 24. November 1924 in Leese gegründete Verein führt den Namen „Ballspielverein Leese“. Der Verein hat seinen Sitz in Lemgo, Ortsteil Leese. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Lemgo unter der Geschäftsnummer 6 VR 220 eingetragen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Die Vereinsfarben sind „Schwarz / Weiß“.
- (2) Der Verein ist Mitglied im Stadtsportverband Lemgo (SSV Lemgo), Kreissportbund Lippe (KSB Lippe), Fußball- und Leitathletikverband Westfalen (FLVW) und im Nordrhein-Westfälischen Ju-Jutsu Verband (NWJJV). Sofern andere Sportarten existieren, die ein eigenes Ressort bilden, auch in diesen Fachverbänden.
- (3) Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, der Jugend- und Altenhilfe, der Erziehung und des öffentlichen Gesundheitswesens.
- (4) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
  - a) entsprechende Organisation eines geordneten Sport-, Spiel-, Übungs- und Kursbetriebes für alle Bereiche, einschließlich des Freizeit- und Breitensports;
  - b) die Durchführung eines leistungsorientierten Trainingsbetriebes;
  - c) die Teilnahme und Durchführung von sportspezifischen und sonstigen Vereinsveranstaltungen;
  - d) die Durchführung von Jugendveranstaltungen;
  - e) Aus-/Weiterbildung und Einsatz von sachgemäß ausgebildeten Übungsleitern, Trainern und Helfern;
  - f) die Beteiligung an Kooperationen, Sport- und Spielgemeinschaften;
  - g) Maßnahmen und Veranstaltungen zur Erhaltung und Förderung des körperlichen, seelischen und geistigen Wohlbefindens;
  - h) Sicherstellung der Wirtschaftlichkeit des Vereins unter Beachtung der Gemeinnützigkeit;
  - i) die Erstellung sowie die Instandhaltung und Instandsetzung der dem Verein gehörenden Geräte, Immobilien und sonstiger im Vereinseigentum stehender Gegenstände.
- (5) Der Verein ist parteipolitisch und religiös neutral.

## § 2 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (3) Die Mitglieder erhalten, mit Ausnahme der Vergütungen gemäß § 11, keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
- (2) Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Es ist eine schriftliche Beitrittserklärung an den Verein zu richten. Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer der Mitgliedschaft verpflichtet, am SEPA-Lastschriftverfahren teilzunehmen.
- (3) Die Beitrittserklärung eines Minderjährigen bedarf der schriftlichen Einwilligung eines gesetzlichen Vertreters. Mit der Einwilligung wird die Zustimmung zur Wahrnehmung der Mitgliederrechte und -pflichten durch das minderjährige Mitglied erteilt. Der gesetzliche Vertreter des minderjährigen Vereinsmitglieds verpflichtet sich mit der Unterzeichnung des Aufnahmegesuchs, für die Beitragspflichten des Minderjährigen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahrs persönlich gegenüber dem Verein zu haften.
- (4) Mit der Abgabe der unterzeichneten Beitrittserklärung beginnt die Mitgliedschaft. Damit erkennt das Mitglied die Vereinssatzung und die Ordnungen in der jeweils gültigen Fassung an.
- (5) Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden. Ein Rechtsmittel gegen die Ablehnung besteht nicht.



## § 4 Arten der Mitgliedschaft

- (1) Der Verein besteht aus:
  - aktiven Mitgliedern,
  - passiven Mitgliedern,
  - Ehrenmitgliedern.
- (2) Aktive Mitglieder sind Mitglieder, die sportliche Angebote nutzen.
- (3) Für passive Mitglieder steht die Förderung des Vereins oder bestimmter Vereinsabteilungen im Vordergrund. Sie nutzen die sportlichen Angebote des Vereins nicht.
- (4) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit. Ihnen steht ein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung zu. Zum Ehrenmitglied wird
  - per Vorstandsbeschluss, wer sich als Mitglied besonders um den Verein verdient gemacht hat;
  - wer 60 Jahre Mitglied des Vereins ist und in dieser Zeit den Beitrag selbst entrichtet hat. Zeiten, in denen durch die Erziehungsberechtigten der Familienbeitrag gezahlt wurde, zählen nicht.

## § 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet
  - durch Austritt aus dem Verein durch Kündigung;
  - durch Ausschluss aus dem Verein;
  - durch Tod;
  - durch Auflösung des Vereins.
- (2) Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung an die Vereinsadresse. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderhalbjahres unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen zulässig.
- (3) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt. Vereinseigene Gegenstände sind dem Verein herauszugeben oder wertmäßig abzugelten. Dem austretenden Mitglied steht kein Anspruch auf Rückzahlung überzahlter Beiträge zu.

## § 6 Ausschluss aus dem Verein

- (1) Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied
  - grobe Verstöße gegen die Satzung und Ordnungen schuldhaft begeht;
  - sich grob unsportlich verhält;
  - in grober Weise den Interessen des Vereins und seinen Zielen zuwiderhandelt;
  - dem Verein oder dem Ansehen des Vereins durch unehrenhaftes Verhalten, insbesondere durch Mitteilung extremistischer Gesinnung oder durch Verstoß gegen die Grundsätze des Kinder- und Jugendschutzes, schadet.
- (2) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand auf Antrag. Zur Antragstellung ist jedes Mitglied berechtigt.
- (3) Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit ist der Ausschluss abgelehnt.
- (4) Der Antrag auf Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied samt Begründung zuzuleiten. Das betroffene Mitglied wird aufgefordert, innerhalb einer Frist von drei Wochen zu dem Antrag auf Ausschluss Stellung zu nehmen. Nach Ablauf der Frist ist vom Vorstand unter Berücksichtigung einer zugegangenen Stellungnahme des betroffenen Mitglieds über den Antrag zu entscheiden.
- (5) Der Ausschließungsbeschluss wird mit Wirkung der Beschlussfassung wirksam.
- (6) Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mit Begründung mittels Brief oder Telefax mitzuteilen.
- (7) Gegen den Ausschließungsbeschluss steht dem betroffenen Mitglied das Rechtsmittel der Beschwerde an die Mitgliederversammlung zu. Die Beschwerde ist innerhalb einer Frist von drei Wochen ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses schriftlich an den Vorstand zu richten; sie ist zu begründen. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist endgültig. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.
- (8) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Zahlungsverpflichtungen in Verzug ist. Der

# Satzung des BSV Leese von 1924 e.V.



Beschluss über die Streichung darf durch den Vorstand erst gefasst werden, wenn nach Versendung der zweiten Mahnung mindestens drei Wochen verstrichen sind und dem Mitglied in der zweiten Mahnung die Streichung bei Nichtzahlung angekündigt worden ist. Der Beschluss über die Streichung ist dem betroffenen Mitglied per Brief oder Telefax mitzuteilen.

## § 7 Ordnungsgewalt des Vereins

- (1) Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Regelungen dieser Satzung sowie die Vereinsordnungen zu beachten, einzuhalten und insbesondere den Anweisungen und Entscheidungen der Vereinsorgane, Mitarbeiter und Übungsleiter Folge zu leisten.
- (2) Ein Verhalten eines Mitglieds, das nach § 6 Absatz 1 dieser Satzung zum Vereinsausschuss führen kann, kann auch nachfolgende Vereinsstrafen nach sich ziehen:
  - Ermahnung oder Verwarnung,
  - einen bis maximal 6 monatigen Ausschluss vom Sportbetrieb,
  - ein bis maximal 12 monatiges Teilnahmeverbot an Vereinsveranstaltungen.
- (3) Das Verfahren wird vom Vorstand eingeleitet.
- (4) Das betroffene Mitglied wird aufgefordert, innerhalb einer Frist von drei Wochen zu dem Antrag Stellung zu nehmen. Nach Ablauf der Frist ist vom Vorstand unter Berücksichtigung einer zugegangenen Stellungnahme des betroffenen Mitglieds über den Antrag zu entscheiden.
- (5) Der Vorstand entscheidet durch Beschluss mit einfacher Mehrheit über die Vereinsstrafe. Bei Stimmengleichheit ist die Strafe nicht wirksam.
- (6) Die Vereinsstrafe wird mit Bekanntgabe an das betroffene Mitglied wirksam.
- (7) Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mit Gründen mittels Brief oder Telefax mitzuteilen.
- (8) Dem betroffenen Mitglied steht gegen den Beschluss über die gegebenenfalls verhängte Vereinsstrafe kein Beschwerderecht zu. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.

## § 8 Beiträge

- (1) Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu zahlen. Es können zusätzlich abteilungsspezifische Beiträge, Umlagen und Gebühren für besondere Leistungen des Vereins erhoben werden.
- (2) Die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge und der Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgelegt, Gebühren für besondere Leistungen des Vereins vom Vorstand. Über die Erhebung und Höhe von abteilungsspezifischen Beiträgen entscheidet der jeweilige Abteilungsleiter in Abstimmung mit seinem Ressortleiter. Umlagen können bis zum Zweifachen des jährlichen Mitgliedsbeitrages festgesetzt werden.
- (3) Für Familien bietet der Verein einen Familienbeitrag. Bei zwei voll zahlenden Erwachsenen sind deren Kinder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahrs beitragsfrei.
- (4) Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Bankverbindung, der Anschrift sowie der Mailadresse mitzuteilen.
- (5) Mitglieder, die nicht am SEPA-Lastschriftverfahren teilnehmen, tragen den erhöhten Verwaltungsaufwand des Vereins durch eine Bearbeitungsgebühr, die der Vorstand durch Beschluss festsetzt.
- (6) Von Mitgliedern, die dem Verein eine Einzugsermächtigung erteilt haben, wird der Beitrag zum Fälligkeitstermin eingezogen.
- (7) Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind dadurch entstehende Bankgebühren durch das Mitglied zu tragen.
- (8) Fällige Beitragsforderungen können vom Verein außergerichtlich oder gerichtlich geltend gemacht werden. Die entstehenden Kosten hat das Mitglied zu tragen.
- (9) Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen Beitragsleistungen oder –pflichten ganz oder teilweise erlassen oder stunden und / oder Mitgliedern die Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren erlassen.
- (10) Der Verein kann Sportkurse und Sportlehrgänge anbieten. Personen, die nur für die Kurs- oder Lehrgangsdauer Mitglied werden möchten, wird eine Kurzzeitmitgliedschaft angeboten. Kurzzeitmitglieder sind über die Sportversicherung nicht versichert. Es besteht kein Versicherungsschutz für Mitglieder, bei deren Eintritt in den Verein schon feststeht, dass die Mitgliedschaft weniger als 12 Monate bestehen wird.
- (11) Ehrenmitglieder und der Ehrenvorsitzende sind vom Beitrag befreit.



## § 9 Stimmrecht und Wählbarkeit

- (1) Stimmberechtigt bei der Mitgliederversammlung sind alle ordentlichen Mitglieder ab vollendetem 16. Lebensjahr sowie die Ehrenmitglieder und der Ehrenvorsitzende.
- (2) Stimmberechtigt während der Jugendversammlung sind alle Mitglieder ab dem Jahr, in dem sie das 12. Lebensjahr vollenden bis zum Ende des Kalenderjahres, in dem sie das 18. Lebensjahr vollenden, sowie die gewählten Jugendleiter und Stellvertreter.
- (3) Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung und der Jugendversammlung als Gäste jederzeit teilnehmen.
- (4) Kinder und Jugendliche zwischen dem vollendeten 12. und 18. Lebensjahr üben ihre Mitgliederrechte im Verein persönlich aus. Ihre gesetzlichen Vertreter sind von der Wahrnehmung ausgeschlossen.
- (5) Gewählt werden können alle volljährigen und vollgeschäftsfähigen Mitglieder des Vereins. Durch die Jugendordnung festgeschriebene Ausnahmen sind möglich.

## § 10 Die Vereinsorgane

- (1) Organe des Vereins sind:
  - die Mitgliederversammlung
  - der geschäftsführende Vorstand
  - der Vorstand
  - der Gesamtvorstand
  - die Jugendversammlung

## § 11 Vergütung der Organmitglieder, Aufwendungsersatz, bezahlte Mitarbeit

- (1) Die Ämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt.
- (2) Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Ämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung ausgeübt werden. Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der geschäftsführende Vorstand zuständig.
- (3) Der geschäftsführende Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben. Er ist ermächtigt, zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke Verträge mit Übungsleitern abzuschließen. Das arbeitsrechtliche Direktionsrecht hat der Ressortleiter Finanzen.
- (4) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. Der geschäftsführende Vorstand kann durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Regelungen Aufwandspauschalen festsetzen.
- (5) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.

## § 12 Die Mitgliederversammlung

- (1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
- (2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet einmal im Jahr im ersten Quartal statt.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 14 Tagen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es
  - der geschäftsführende Vorstand beschließt
  - oder
  - ein Viertel der Mitglieder schriftlich beim geschäftsführenden Vorstand beantragt hat.

# Satzung des BSV Leese von 1924 e.V.



- (4) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand. Sie geschieht in Form einer Veröffentlichung in der Lippischen Landes-Zeitung (Lippischer Zeitungsverlag Giesdorf GmbH & Co. KG) und im Internet auf der Homepage des Vereins ([www.bsv-leese.de](http://www.bsv-leese.de)). Zwischen dem Tage der Veröffentlichung der Einberufung (Einladung) und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens 14 Tagen liegen. Im Vereinsaushängekasten, angebracht am Vereinslokal oder an der Mehrzweckhalle Leese, wird auf die Mitgliederversammlung jeweils besonders hingewiesen.
- (5) Mit der Einberufung der Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen.
- (6) Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung muss folgende Punkte enthalten:
  - Berichte des Gesamtvorstands
  - Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer
  - jährliche Entlastung des geschäftsführenden Vorstands
  - Wahlen und Abberufung von Mitgliedern des Vorstands und Gesamtvorstands, soweit diese erforderlich sind
  - Beschlussfassung über vorliegende Anträge
- (7) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (8) Die Mitgliederversammlung wird von einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstands geleitet. Der Versammlungsleiter kann die Leitung der Mitgliederversammlung für die Dauer eines Wahlganges auf eine andere Person übertragen.
- (9) Der Versammlungsleiter bestimmt den Protokollführer.
- (10) Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen. Wenn der Antrag auf geheime Abstimmung gestellt wird, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung. Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn dies von mindestens 10 Mitgliedern der erschienenen Stimmberechtigten verlangt wird.
- (11) Die Entscheidungen der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Versammlungsleiters den Ausschlag. Stimmenthaltungen werden als ungültige Stimmen gewertet und nicht mitgezählt. Änderungen der Satzung können nur mit einer Mehrheit von mindestens zwei Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Von der Jugendversammlung beschlossene Änderungen der Jugendordnung sind mit einer Mehrheit von mindestens zwei Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder zu bestätigen.
- (12) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- (13) Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar, es kann nur persönlich ausgeübt werden.
- (14) Anträge können gestellt werden,
  - von jedem stimmberechtigten Mitglied,
  - vom Gesamtvorstand,
  - von den Ausschüssen,
  - von den Abteilungen.
- (15) Über Anträge, die nicht schon in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens 8 Tage vor der Versammlung schriftlich bei dem geschäftsführenden Vorstand oder der Vereinsadresse eingegangen sind. Später eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit bejaht wird. Das kann dadurch geschehen, dass die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von mindestens zwei Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschließt, dass der Antrag als Dringlichkeitsantrag in die Tagesordnung aufgenommen wird. Ein Antrag auf Satzungsänderung kann nur als Dringlichkeitsantrag behandelt werden, wenn die Dringlichkeit einstimmig beschlossen wurde und der Antrag mindestens 8 Tage vor der Versammlung auf der Homepage des Vereins veröffentlicht wurde. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.

## § 13 Der geschäftsführende Vorstand

- (1) Der geschäftsführende Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus mindestens zwei, maximal fünf gleichberechtigten Ressortleitern. Der Ressortleiter Finanzen ist obligatorisch. Mindestens zwei dieser Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich. Die Wahl der Mit-

# Satzung des BSV Leese von 1924 e.V.



glieder des geschäftsführenden Vorstands erfolgt durch die Mitglieder des Vorstands nach § 14. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Die Wiederwahl ist zulässig. Die Wahl erfolgt einzeln.

- (2) Aufgabe des geschäftsführenden Vorstands ist die Leitung und Geschäftsführung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung oder Ordnung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Der Ressortleiter Finanzen bewilligt sämtliche Ausgaben.
- (3) Der Gesamtvorstand ist über die Tätigkeit des geschäftsführenden Vorstands laufend zu informieren.
- (4) Der geschäftsführende Vorstand ist berechtigt, bei Bedarf aufgabenbezogen für einzelne Projekte oder befristet besondere Vertreter nach § 30 BGB zu bestellen und diesen die damit verbundene Vertretung zu übertragen. Er kann ferner für bestimmte Aufgaben Ausschüsse bilden, Aufgaben delegieren und Ordnungen erlassen. Der geschäftsführende Vorstand hat das Recht, an allen Sitzungen der Abteilungen und Ausschüsse beratend teilzunehmen.
- (5) Der geschäftsführende Vorstand bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Wahl des Amtes vorher schriftlich erklärt haben. Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands vorzeitig aus, so kann der geschäftsführende Vorstand für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen durch Beschluss einen Nachfolger bestimmen.
- (6) Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands haben in der Sitzung des geschäftsführenden Vorstands je eine Stimme. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Sitzungen werden durch den Ressortleiter Finanzen einberufen. Der geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der geschäftsführende Vorstand kann Beschlüsse im Umlaufverfahren per Mail oder per Telefonkonferenz fassen, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder an der Beschlussfassung mitwirken. In Telefonkonferenzen gefasste Beschlüsse sind innerhalb einer Woche schriftlich zu protokollieren und im Protokollbuch zu archivieren. Per Mail gefasste Beschlüsse sind auszudrucken und ebenfalls im Protokollbuch zu archivieren.

## § 14 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus
  - dem Ressortleiter Fußball und Breitensport,
  - dem Ressortleiter Ju-Jutsu,
  - dem Ressortleiter Finanzen,
  - dem Ressortleiter Öffentlichkeitsarbeit,
  - dem Ressortleiter Verwaltung und Gebäude.
  - Ressortleiter von Sportabteilungen mit eigenem Fachverband.
- (2) Die Mitglieder des Vorstands werden einzeln durch die Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt.
- (3) Seine Sitzungen werden von einem Mitglied des Vorstands geleitet. Er tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder mindestens zwei Vorstandsmitglieder es beantragen. Er ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Vorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.
- (4) Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören:
  - die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
  - der Erlass von Vereinsordnungen,
  - Beschlüsse zu Bildung von Abteilungen,
  - Ausschluss von Mitgliedern gem. § 6 und Verhängung von Sanktionen gem. § 7.
- (5) Die Mitglieder des Vorstands haben in der Sitzung des Vorstands je eine Stimme. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Sitzungen werden durch den Ressortleiter Verwaltung und Gebäude einberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Vorstand kann Beschlüsse im Umlaufverfahren per Mail oder per Telefonkonferenz fassen, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder an der Beschlussfassung mitwirken. In Telefonkonferenzen gefasste Beschlüsse sind innerhalb einer Woche schriftlich zu protokollieren und im Protokollbuch zu archivieren. Per Mail gefasste Beschlüsse sind auszudrucken und ebenfalls im Protokollbuch zu archivieren.

## § 15 Der Gesamtvorstand

- (1) Der Gesamtvorstand besteht aus

# Satzung des BSV Leese von 1924 e.V.



- a) den Ressortleitern, im Einzelnen aus
    - dem Ressortleiter Fußball und Breitensport,
    - dem Ressortleiter Ju-Jutsu,
    - dem Ressortleiter Finanzen,
    - dem Ressortleiter Öffentlichkeitsarbeit,
    - dem Ressortleiter Verwaltung und Gebäude,
    - Ressortleitern von Sportabteilungen mit eigenem Fachverband.
  - b) dem Sozialwart,
  - c) dem Ehrenvorsitzenden,
  - d) dem Jugendvorstand,
  - e) bei sportspezifischen Ressorts den Abteilungsleitern,
  - f) im Ressort Finanzen dem Kassierer und dem Mitgliederverwalter,
  - g) dem Stellvertreter des Ressortleiters Verwaltung und Gebäude,
  - h) dem Stellvertreter des Ressortleiters Öffentlichkeitsarbeit.
- (2) Der Jugendvorstand wird in einer gesondert einberufenen Versammlung von der Jugend des Vereins gewählt. Die Einberufung geschieht in entsprechender Anwendung des § 12 der Satzung.
  - (3) Der Kassierer und der Sozialwart werden jährlich von der Mitgliederversammlung gewählt. Der Mitgliederverwalter und die Stellvertreter werden jeweils vom zuständigen Ressortleiter für ein Jahr ernannt.
  - (4) Die Sitzungen des Gesamtvorstands werden von einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstands geleitet. Er tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder mindestens drei Mitglieder des Gesamtvorstands es beantragen. Er ist beschlussfähig, wenn ein Drittel der Gesamtvorstandsmitglieder anwesend ist. Bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds ist der Gesamtvorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.
  - (5) Zu den Aufgaben des Gesamtvorstands gehören:
    - die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
    - die Vorlage von Jahresberichten für die Mitgliederversammlung

## § 16 Die Ausschüsse

- (1) Für den Bereich Jugendsport wird ein Ausschuss gebildet. Die Sportjugend führt und verwaltet sich im Rahmen der Vereinssatzung und der Jugendordnung selbständig. Sie entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel. Alles Nähere regelt die Jugendordnung.
- (2) Der Vorstand und / oder die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf auch für sonstige Vereinsaufgaben Ausschüsse bilden, deren Mitglieder vom Vorstand oder der Mitgliederversammlung berufen werden.

## § 17 Die Abteilungen

- (1) Für Hauptsportarten des Vereins tritt der Verein Fachverbänden für die jeweilige Sportart bei. Für diese Sportarten bildet der Verein Ressorts. Innerhalb dieser Ressorts bestehen für die im Verein betriebenen Sportarten Abteilungen oder werden im Bedarfsfall durch Beschluss des Gesamtvorstands gegründet.
- (2) Jede Abteilung wählt für die Dauer von einem Jahr einen Abteilungsleiter. Der geschäftsführende Vorstand bestätigt die Abteilungsleiter durch Beschluss. Die Bestätigung kann unter Angabe von Gründen abgelehnt werden. Versammlungen werden nach Bedarf von den Abteilungsleitern einberufen.
- (3) Die Abteilungsleitung ist gegenüber dem jeweiligen Ressortleiter verantwortlich und auf Verlangen jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet.

## § 18 Die Protokollierung der Beschlüsse

- (1) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des geschäftsführenden Vorstands, des Vorstands, des Gesamtvorstands, der Ausschüsse sowie der Jugendversammlung ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Die Protokolle sind im Protokollbuch zu archivieren. Das Protokollbuch ist / die Protokolle sind ca. alle 10 Jahre dem Stadtarchiv zur Langzeitarchivierung zu übereignen, eine Kopie verbleibt im Verein beim geschäftsführenden Vorstand. Der Leiter des Ressorts Verwaltung und Gebäude ist für die Archivierung verantwortlich.





## § 19 Die Kassenprüfung

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer, die nicht dem geschäftsführenden Vorstand, dem Vorstand oder Gesamtvorstand angehören dürfen.
- (2) Die Amtszeit der Kassenprüfer entspricht zwei Jahre. In jedem Jahr ist einer der beiden Kassenprüfer neu zu wählen.
- (3) Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr durch die zwei Kassenprüfer geprüft; eventuell vorhandene Kassen der Abteilungen durch den Hauptkassierer. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte Entlastung des Ressortleiters Finanzen.

## § 20 Haftung des Vereins

- (1) Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger, deren Vergütung den in § 31a Abs.1 S.1 bzw. § 31b Abs.1 S.1 BGB festgelegten Betrag im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- (2) Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

## § 21 Datenschutz im Verein

- (1) Zur Erfüllung der Zwecke des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder gespeichert, übermittelt und verändert.
- (2) Jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf:
  - Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten.
  - Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie falsch sind.
  - Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt.
  - Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.
- (3) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

## § 22 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagessordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt „Auflösung des Vereins“ stehen.
- (2) Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es
  - der Gesamtvorstand mit einer Mehrheit von mindestens drei Viertel seiner Mitglieder beschlossen hat oder
  - von mindestens zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
- (3) Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von drei Viertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.
- (4) Wird der Verein aufgelöst, um mit einem anderen Verein zu fusionieren, ist entgegen des § 22 Absatz 3 die Versammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Auflösung kann in diesem Fall mit einer Mehrheit von drei Viertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- (5) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vereinsvermögen an die Großgemeinde Lemgo mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich steuerbegünstigten Zwecken, und zwar insbesondere zur Förderung des Jugendsports verwendet werden soll.

# Satzung des BSV Leese von 1924 e.V.



- (6) Im Falle einer Fusion mit einem anderen Verein fällt das Vermögen nach Vereinsauflösung an den neu entstehenden Fusionsverein oder den aufnehmenden Verein, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

## § 23 Gültigkeit der Satzung

- (1) Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 22. Januar 2016 beschlossen.  
(2) Diese Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.  
(3) Alle bisherigen Satzungen treten zu diesem Zeitpunkt damit außer Kraft.

Lemgo, den 22. Januar 2016

---

Volker Schröder  
stellvertretender Vorsitzender

---

Rüdiger Ostmann  
Hauptkassierer